

# Einmalige Autorentätigkeit anzeigepflichtig?

**Beitrag von „Rolfie“ vom 14. April 2013 19:36**

Hallo,

ich schreibe gerade einen Artikel für eine fachdidaktische Zeitschrift. Meine Frage: Ist diese Autorentätigkeit genehmigungspflichtig durch den Schulleiter? Oder Anzeigepflichtig? Oder weder noch?

1. Die Tätigkeit ist einmalig.
2. Das Honorar beträgt 80 EUR.
3. Ich bin Beamter in NRW.

Das Landesbeamtengesetz:

§ 51

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung  
des Beamten unterliegenden Vermögens,

2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche,  
künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,

3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben  
zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen  
Hochschulen, die als solche zu Beamten ernannt sind, und Beamten an  
wissenschaftlichen Instituten und Anstalten außerhalb der öffentlichen  
Hochschulen,

4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen  
der Beamten in

a) Gewerkschaften und Berufsverbänden oder

b) Organen von Selbsthilfeeinrichtungen,

5. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

(2) Durch die Nebentätigkeit dürfen dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung, so ist die Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen.

Die Nebentätigkeitsverordnung sagt:

§ 7 (Fn [16](#))

Allgemeine Genehmigung

(1) Eine nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBG NRW genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist allgemein genehmigt, wenn sie

1. insgesamt einen geringen Umfang hat,

2. dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt,

3. außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird und

4. nicht oder mit weniger als 100 Euro monatlich vergütet wird.

(2) Eine Nebentätigkeit im Sinne von Absatz 1 ist dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine einmalige Tätigkeit handelt. Ein Widerruf in

entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Aber es steht auch drin:

§ 10 (Fn [16](#))

Anzeigepflicht

(1) Der Beamte hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 b LBG NRW, die er gegen Vergütung ausüben will, seinem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen; § 126 Abs. 2 LBG NRW bleibt unberührt. Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bei der Ausübung der Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden.

(2) Die Anzeige ist schriftlich vorzulegen und muss Angaben enthalten über

1. Art und Dauer der Nebentätigkeit,

2. den zeitlichen Umfang in der Woche,

3. den Auftraggeber und

4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung (§ 11).

Meiner Meinung nach widersprechen sich die Paragraphen?!

---

### **Beitrag von „alias“ vom 14. April 2013 20:24**

Die Angaben widersprechen sich nicht.

Es wird unterschieden zwischen

- Anzeigepflicht

und

-Genehmigungspflicht.

Autorentätigkeiten sind genehmigungsfrei - aber anzeigepflichtig, falls du mehr als 100 € monatlich erhältst.

Genehmigungsfreie Tätigkeiten musst du lediglich dem Dienstherrn bekannt geben.

Genehmigungspflichtige Tätigkeiten darfst du erst ausüben, nachdem du das OK des Dienstherrn bekommen hast - es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten, für die von vorneweg die Absolution erteilt wird - wie bei deinem 80€-Honorar - wofür du allerdings keine Genehmigung brüchtest, weil künstlerische, schriftstellerische und Vortragstätigkeiten nur angezeigt werden müssen.

---

### **Beitrag von „Rolfie“ vom 14. April 2013 21:19**

Mit Widerspruch meinte ich die beiden Absätze:

(2) Eine Nebentätigkeit im Sinne von Absatz 1 ist dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine einmalige Tätigkeit handelt.

UND

(1) Der Beamte hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 b LBG NRW, die er gegen Vergütung ausüben will, seinem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen;

Das es nicht genehmigungspflichtig ist, weiss ich jetzt. Aber ist es nun anzeigepflichtig oder kann ich in der Schule den Mantel des Schweigens darüber ausbreiten?

---

### **Beitrag von „wossen“ vom 14. April 2013 21:51**

Es ist schon sehr sinnvoll, den Schulleiter von ner Autotentätigkeit in Kenntnis zu setzen, da es ja gut passieren kann, dass er darauf mal von Dritten angesprochen wird.

Ein 'quasi-Muss' ist es, wenn man in der Autorenvorstellung den Schulnamen erwähnt bzw. der Aufsatz gar auf iwelchen praktischen Erfahrungen in der jeweiligen Schule Bezug nimmt (dann unbedingt mit dem Schulleiter absprechen!)